

Finanzamt Ravensburg
Steuernummer 77052/13083
(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

88250 Weingarten
Broner Platz 12
Telefon (0751)403-258
Telefax 0751 403303

07.06.2023

FA, Postfach 4062, 88219 Weingarten



14 303B 6552 4A 8007 4AAE
DV06.23 0,85 Deutsche Post



*9387*0029866*0706*0032845*

Kinderregenwald
Deutschland e.V. z.Hd.
Herrn Roland Paul
Angerstr. 93
88213 Ravensburg

Freistellungsbescheid

für 2020 bis 2022 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 05.05.2023 um 15:06:07 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Finanzkasse Ravensburg
Broner Platz 10, 88250 Weingarten
Tel.: (0751)403-675

Kreditinstitut:
BBk Ulm, Donau
IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Form.Nr. 019593 G

002548501

Rt. 30.05.2023 KSt 2022

Blatt 00001 von 00001 Kontroll.Nr. 9387*0032845

<p>Finanzamt Ravensburg Steuernummer 77052/13083 (Bitte bei Rückfragen angeben)</p>	<p>88250 Weingarten Broner Platz 12 Telefon (0751)403-258 Telefax 0751 403303 Zi.Nr.: 214</p>	<p>09.07.2020</p>
<p>FA, Postfach 4062, 88219 Weingarten</p>		
<p>P 01 303B 6551 BA E008 B516 DV 07.20 0,80 Deutsche Post </p>	<h2>Freistellungsbescheid</h2> <p>für 2017 bis 2019 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer</p>	
<p>*7086*0035665*0907* Herr Roland Paul Angerstrasse 93 88213 Ravensburg</p>		
<p>Für Kinderregenwald Deutschland e.V. z.Hd. Herrn Roland Paul Angerstr. 93, 88213 Ravensburg</p>		
<p>Feststellung</p>		
<p>Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.</p>		
<p>Hinweise zur Steuerbegünstigung Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke: - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)</p>		
<p>Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).</p>		
<p>Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlerverwendeten Zuwendungen Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 % die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).</p>		
<p>Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.</p>		
<p>Anmerkungen Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).</p>		
<p>***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****</p>		
<p>Finanzkasse Ravensburg Broner Platz 10, 88250 Weingarten Zi.Nr.: N029 Tel.: (0751)403-673</p>	<p>Kreditinstitut: BBk Ulm, Donau IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630</p>	
<p>Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de</p>		
<p>Form.Nr. 037778 G</p>	<p>003914901</p>	<p>Rt. 01.07.2020 KSt 2019</p>

Blatt 0001 von 0001 SN: 00035665 LN: 7086

Steuernummer 77052/13083

Seite 2

Erläuterungen

Dieser Festsetzung liegen Ihre am 11.06.2020 um 10:42:29 Uhr in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

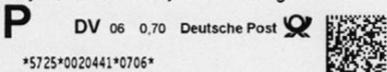
Mo-Fr 8-12:30, Mo+Di 14-15:30, Mi 14-17:30 Uhr



Finanzamt Ravensburg
Steuernummer 77052/13083
 (Bitte bei Rückfragen angeben)

88250 Weingarten 07.06.2017
 Broner Platz 12
 Telefon (0751)403-258
 Telefax 0751 403303
 Zi.Nr.: 214

FA, Postfach 4062, 88219 Weingarten



*5725*0020441*0706*
**Kinderregenwald
 Deutschland e.V.**
 z.Hd. Herrn Roland Paul
 Angerstr. 93
 88213 Ravensburg

Freistellungsbescheid
 für 2014 bis 2016 zur
Körperschaftsteuer
 und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:
 Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.



Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2021 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Ravensburg
 Broner Platz 10, 88250 Weingarten
 Zi.Nr.: 024 Tel.: (0751)403-673

Kreditinstitut:
 Kr Spk Ravensburg
 IBAN DE76 6505 0110 0086 5005 00 BIC SOLADES1RVB
 BBK Ulm, Donau
 IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Form.Nr. 015654 G

002303001

Rt. 29.05.2017 KSt 2016

Blatt 0001 von 0001 SN: 00020441LN: 5725

Steuernummer 77052/13083

Seite 2

Erläuterungen

Es ist regelmäßig zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entspricht. Ihre nächste Steuererklärung reichen Sie bitte - vorbehaltlich einer abweichenden Aufforderung des Finanzamtes - in 2020 für das Jahr 2019 ein. Bitte achten Sie darauf, alle in der Steuererklärung genannten Unterlagen mit einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Freistellung von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

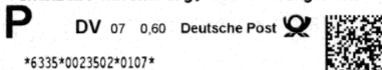
Mo-Fr 8-12:30, Mo+Di 14-15:30, Mi 14-17:30 Uhr



Finanzamt Ravensburg
Steuernummer 77052/13083
(Bitte bei Rückfragen angeben)

88250 Weingarten 01.07.2014
Broner Platz 12
Telefon (0751)403-258
Telefax 0751 403303
Zi.Nr.: 203

Finanzamt Ravensburg, 88248 Weingarten



*6335*0023502*0107*
Kinderregenwald
Deutschland e.V.
z.Hd. Herrn Roland Paul
Angerstr. 93
88213 Ravensburg

Freistellungsbescheid

für 2011 bis 2013 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Feststellung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nur auf die vorstehende(n) Feststellung(en).

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- Förderung des Umweltschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigung für Spenden:
Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigung für Mitgliedsbeiträge:
Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus.
Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Finanzkasse Ravensburg
Broner Platz 10, 88250 Weingarten
Zi.Nr.: 024 Tel.: (0751)403-673

Kreditinstitut:
Kr Spk Ravensburg
IBAN DE76 6505 0110 0086 5005 00 BIC SOLADES1RVB
BBk Ulm, Donau
IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00 BIC MARKDEF1630

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.fa-baden-wuerttemberg.de

Form.Nr. 011415 G

002612901

Rt. 23.06.2014 KSt 2013

633500235026000314101385/

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">Finanzamt Ravensburg</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Steuernummer 77052/13083</td> </tr> </table>	Finanzamt Ravensburg	Steuernummer 77052/13083	Ort, Datum Weingarten, den 17.06.2014							
Finanzamt Ravensburg										
Steuernummer 77052/13083										
	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="3" style="padding: 2px;">Anschrift Broner Platz 12</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">Postfach</td> <td style="padding: 2px;">Telefon 0751 - 403 - 258</td> <td style="padding: 2px;">App.</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;">Auskunft erteilt: Herr Breunig</td> <td style="padding: 2px;">Zimmer-Nr.</td> </tr> </table>	Anschrift Broner Platz 12			Postfach	Telefon 0751 - 403 - 258	App.	Auskunft erteilt: Herr Breunig		Zimmer-Nr.
Anschrift Broner Platz 12										
Postfach	Telefon 0751 - 403 - 258	App.								
Auskunft erteilt: Herr Breunig		Zimmer-Nr.								
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 45%; vertical-align: top;"> Kinderregenwald Deutschland e.V. z.Hd. Herrn Roland Paul Angerstr. 93 88213 Ravensburg </td> <td style="width: 55%; vertical-align: top; text-align: center;"> <h2 style="margin: 0;">Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO</h2> </td> </tr> </table>		Kinderregenwald Deutschland e.V. z.Hd. Herrn Roland Paul Angerstr. 93 88213 Ravensburg	<h2 style="margin: 0;">Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO</h2>							
Kinderregenwald Deutschland e.V. z.Hd. Herrn Roland Paul Angerstr. 93 88213 Ravensburg	<h2 style="margin: 0;">Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO</h2>									
Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/> angekreuzt										
<h3>A. Feststellung</h3> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Die Satzung der <input checked="" type="checkbox"/> vorgeannten Körperschaft <input type="checkbox"/> Körperschaft <small>(Bezeichnung der Körperschaft)</small> </td> </tr> <tr> <td style="height: 40px;"></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> in der Fassung vom <u>30.03.2007</u> (zuletzt geändert am _____) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO. <small>(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)</small> </td> </tr> </table>		Die Satzung der <input checked="" type="checkbox"/> vorgeannten Körperschaft <input type="checkbox"/> Körperschaft <small>(Bezeichnung der Körperschaft)</small>		in der Fassung vom <u>30.03.2007</u> (zuletzt geändert am _____) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO. <small>(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)</small>						
Die Satzung der <input checked="" type="checkbox"/> vorgeannten Körperschaft <input type="checkbox"/> Körperschaft <small>(Bezeichnung der Körperschaft)</small>										
in der Fassung vom <u>30.03.2007</u> (zuletzt geändert am _____) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO. <small>(TT.MM.JJJJ) (TT.MM.JJJJ)</small>										
<h3>B. Hinweise zur Feststellung</h3> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO). Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes: <input type="checkbox"/> Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.20_____ zur Anwendung kommen. </td> </tr> </table>		Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO). Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.	Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes: <input type="checkbox"/> Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.20_____ zur Anwendung kommen.							
Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden. Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO). Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden. In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.										
Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes: <input type="checkbox"/> Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.20_____ zur Anwendung kommen.										
<h3>C. Rechtsbehelfsbelehrung</h3> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 5px;"> Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;"> Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz </td> </tr> </table>		Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat . Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.	Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz							
Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat . Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.										
Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz										
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 60%;">Gem 9 – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für Bestandskörperschaften – Okt. 2013</td> <td style="width: 40%; text-align: right;">– bitte wenden –</td> </tr> </table>		Gem 9 – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für Bestandskörperschaften – Okt. 2013	– bitte wenden –							
Gem 9 – Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen für Bestandskörperschaften – Okt. 2013	– bitte wenden –									

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20_____ zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen werden, die ab dem 01. 01. 20_____ zufließen (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Naturschutzes u. Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) ^B_____ AO)

sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01. 01. 20_____ erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Punkt H.

G. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

H. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

I. Begründung und Nebenbestimmung



FINANZAMT RAVENSBURG

FINANZAMT RAVENSBURG · 88248 WEINGARTEN

Kinderregenwald Deutschland e.V.
z.Hd.v. Sabine Lechner
Eckweg 26
88276 Berg

Weingarten, 31.05.2011
Bearbeiter: Herr Breunig
Telefon: 0751/403-0
Durchwahl: 0751/403-258
Telefax: 0751/403-303
Zimmer: 203

Aktenzeichen: **7705213083**
SG: 02/04

(Bei Antwort bitte angeben)

**Freistellungsbescheid
zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
für die Jahre 2008, 2009 und 2010**

A. Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude	Öffnungszeiten Service Center (ZIA)	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Broner Platz 12 88250 Weingarten	Montag, Dienstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr Mittwoch 8:00 Uhr - 17:30 Uhr Donnerstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr	Deutsche Bundesbank Filiale Ulm Kreissparkasse Ravensburg IBAN BIC	0065001500 86500500 DE10 6300 0000 0065 0015 00 MARKDEF1630	630 000 00 650 501 10
E-Mail: poststelle@fa-ravensburg.bwl.de		Internet: http://www.fa-ravensburg.de		

 <p>FINANZAMT RAVENSBURG</p> <p>FINANZAMT RAVENSBURG · 88248 WEINGARTEN</p> <p>Kinderregenwald Deutschland e.V. z.Hd.v. Sabine Lechner Eckweg 26 88276 Berg</p>	<p>Abschrift</p> <p>Weingarten, 14.07.2008</p> <p>Bearbeiter: Herr Breunig</p> <p>Telefon: 0751/403-0</p> <p>Durchwahl: 0751/403-258</p> <p>Telefax: 0751/403-303</p> <p>Zimmer: 203</p> <p>Aktenzeichen: 77052/13083 SG: 02/04</p> <p>(Bei Antwort bitte angeben)</p>																
<h2>Freistellungsbescheid</h2> <h3>zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer</h3> <h3>für die Jahre 2005, 2006 und 2007</h3>																	
A. Feststellungen																	
<p>Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.</p> <p>Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.</p> <p>Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.</p> <p>Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.</p>																	
B. Rechtsbehelfsbelehrung																	
<p>Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.</p> <p>Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.</p> <p>Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).</p>																	
<p>Dienstgebäude Bronner Platz 12 88250 Weingarten</p>	<p>Öffnungszeiten Service Center (ZIA)</p> <table border="0"><tr><td>Montag, Dienstag</td><td>8:00 Uhr - 15:30 Uhr</td></tr><tr><td>Mittwoch</td><td>8:00 Uhr - 17:30 Uhr</td></tr><tr><td>Donnerstag</td><td>8:00 Uhr - 15:30 Uhr</td></tr><tr><td>Freitag</td><td>8:00 Uhr - 12:00 Uhr</td></tr></table>	Montag, Dienstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr	Mittwoch	8:00 Uhr - 17:30 Uhr	Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr	Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr	<p>Bankinstitut</p> <table border="0"><tr><td>Deutsche Bundesbank Filiale Ulm</td><td>Konto-Nr. 0065001500</td><td>BLZ 630 000 00</td></tr><tr><td>Kreissparkasse Ravensburg</td><td>86500500</td><td>650 501 10</td></tr></table> <p>IBAN DE10 6300 0000 0065 0015 00</p> <p>BIC MARKDEF1630</p>	Deutsche Bundesbank Filiale Ulm	Konto-Nr. 0065001500	BLZ 630 000 00	Kreissparkasse Ravensburg	86500500	650 501 10	<p>Internet: http://www.fa-ravensburg.de</p>
Montag, Dienstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr																
Mittwoch	8:00 Uhr - 17:30 Uhr																
Donnerstag	8:00 Uhr - 15:30 Uhr																
Freitag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr																
Deutsche Bundesbank Filiale Ulm	Konto-Nr. 0065001500	BLZ 630 000 00															
Kreissparkasse Ravensburg	86500500	650 501 10															
<p>E-Mail: poststelle@fa-ravensburg.fv.bwl.de</p>																	



FINANZAMT RAVENSBURG

Abschrift

FINANZAMT RAVENSBURG · 88248 WEINGARTEN
 Kinderregenwald
 Deutschland e.V.
 z.Hd.v. Sabine Lechner
 Eckweg 26
 88276 Berg

Weingarten, 06.04.2006
 Bearbeiter: Herr Breunig
 Telefon: 0751/403-0
 Durchwahl: 0751/403-258
 Telefax: 0751/403-303
 Zimmer: 203

Aktenzeichen: 77052/13083
 SG: 02/04

(Bei Antwort bitte angeben)

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2002, 2003 und 2004

A. Feststellungen

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude	Sprechzeiten der Informations- u. Annahmestelle	Bankinstitut	Konto-Nr.	BLZ
Broner Platz 12	Montag, Dienstag, 8.00 - 15.30	Dt. Bundesbank Fil. Ulm	650 015 00	630 000 00
	Donnerstag			
88250 Weingarten	Mittwoch 8.00 - 17.30	Kreissparkasse Ravensburg	86 500 500	650 501 10
	Freitag 8.00 - 12.00			
	Übrige Dienststellen nach Vereinbarung			

E-Mail: poststelle@fa-ravensburg.fv.bwl.de



Finanzamt Schweinfurt

Finanzamt Schweinfurt, 97420 Schweinfurt

An den
Kinderregenwald
Deutschland e. V.
ZH Daniel Hub
Auenstr. 50
97456 Dittelbrunn

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben	☎09721 2911-0			
Ihre Nachricht vom	Unser Aktenzeichen	Durchwahl	Bearbeiter(in)	Zimmer	Datum
06.04.2006	249 / 107 / 70264 K02	3081	Herr Walther	3.08	06.04.2006

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2002, 2003 und 2004

Dieser Bescheid ändert den Körperschaftsteuerbescheid 2002, 2003 und 2004 vom 01.03.2006 nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung.

A. Feststellungen

Die Körperschaft Kinderregenwald Deutschland e. V. ZH Daniel Hub, Auenstr. 50, 97456 Dittelbrunn ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hiermit erledigt sich Ihr Antrag vom 06.04.2006.

Dienstgebäude
Schrammstraße 3
97421 Schweinfurt

Telefax
(09721) 2911 - 5070

Öffnungszeiten im Servicezentrum
Montag bis Mittwoch von 8 - 15 Uhr
Donnerstag von 8 - 17 Uhr
Freitag von 8 - 12 Uhr

E-Mail
poststelle@fa-sw.bayern.de

Kreditinstitut
BBk Würzburg
Kreissparkasse Schweinfurt
HypoVereinsbank Schweinfurt

Internet
www.finanzamt-schweinfurt.de

Konto-Nr. Bankleitzahl
79301500 790 000 00
15800 793 501 01
5169100 793 200 75

...

Freistellungsbescheide des Vereins „Kinderregenwald Deutschland e.V.“ (1990–2023)

Finanzamt Schweinfurt	97421 Schweinfurt Schrammstraße 3 Zi.Nr.: 3.07 Tel.: 09721 2911-3071	10.01.2005
-----------------------	---	------------

Ordnungsnummer: 9249/000107702643
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Schweinfurt
97420 Schweinfurt

frei für Eintragungen des Kreditinstituts

POS. Nr. 123634516

An den
Kinderregenwald
Deutschland e. V.
ZH Daniel Hub
Auenstr. 50
97456 Dittelbrunn

Bescheinigung

Eingegangen
15. FEB. 2005
KSK Ravensburg
GS Oberhofen

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2007.

Der/Dem
Kinderregenwald
Deutschland e. V.
ZH Daniel Hub
Auenstr. 50
97456 Dittelbrunn

wird hiermit bescheinigt,
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
im Sinne des

(2) § 44a Abs.4 EStG,
(2a) § 44a Abs.7 EStG ist.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,
1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. § 44a Abs.4, § 44a Abs.5, § 44a Abs.7, § 44a Abs.8 des Einkommensteuergesetzes -EStG-, § 11 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes -InvStG-).
Dies gilt nicht in den Fällen des § 38 Abs.3 Körperschaftsteuergesetzes -KStG-.

411004
Chipschipper nur, wenn dieser Hinweis im Originaldruck ersichtl.



Form.Nr. 007008 G 001847302 / 003810 Rt. 29.12.2004 Est 2004

Negative Beträge mit Minuszeichen.

Öffnungszeiten:
Mo-Mi 8:00-15:00 / Do
8:00-17:00 / Fr -12:00

Telefax:
09721 2911-5070



Finanzamt Schweinfurt

Finanzamt Schweinfurt, 97420 Schweinfurt

An den
Kinderregenwald
Deutschland e. V.
ZH Daniel Hub
Auenstr. 50

97456 Dittelbrunn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Aktenzeichen
249 / 189 / 47263 K03/2

☎ (09721) 543-0
Durchwahl:
230

Bearbeiter(in):
Herr Graser

Zimmer
230

Datum
25.10.2002

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 1999, 2000 und 2001

A. Feststellungen

Die Körperschaft Kinderregenwald, Deutschland e. V., ZH Daniel Hub, Auenstr. 50, 97456 Dittelbrunn ist

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,

weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
Der Rechtsbehelf ist beim Finanzamt Schweinfurt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Dienstgebäude
Friedenstraße 2
97421 Schweinfurt

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr
Mittwochs ganztägig geschlossen

Kreditinstitut
BBk Schweinfurt
Kreissparkasse Schweinfurt
HypoVereinsbank Schweinfurt

Konto-Nr. Bankleitzahl
79301500 793 000 00
15800 793 501 01
5169100 793 200 75

Telefax
(09721) 543 - 215

E-Mail
poststelle@fa-sw.bayern.de

Internet
www.finanzamt-schweinfurt.de

Finanzamt Schweinfurt	Ort, Datum 97421 Schweinfurt, 14. OKT. 1999 Straße, Hausnummer Friedensstr. 2 Briefanschrift 09721 Telefon 543-230 Teletax -215 Zimmer-Nr. 230																												
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr><td style="text-align: center;">Steuernummer</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1 8 9 4 7 2 6 3</td></tr> </table>	Steuernummer	1 8 9 4 7 2 6 3																											
Steuernummer																													
1 8 9 4 7 2 6 3																													
Kinderregenwald Deutschland e. V. z. Hd. Herrn Daniel Hub Auenstr. 50 97456 Dittelbrunn	<h3 style="text-align: center;">Freistellungsbescheid</h3> zur <input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbesteuer für das (die) Kalenderjahr(e) 199 <u>6</u> , 199 <u>7</u> , 199 <u>8</u> zur <input checked="" type="checkbox"/> Vermögensteuer für das (die) Kalenderjahr(e) 199 <u>6</u> , 199 <u> </u> , 199 <u> </u>																												
Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/> angekreuzt																													
A. Feststellungen																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20px;"><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Die vorgenannte Körperschaft</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Die Körperschaft</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bezeichnung</td> </tr> <tr> <td></td> <td>ist</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,</td> </tr> <tr> <td></td> <td>weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"> <input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen </td> </tr> <tr> <td></td> <td>Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: center;"> <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer </td> </tr> <tr> <td></td> <td>Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgenannte Körperschaft	<input type="checkbox"/>	Die Körperschaft		Bezeichnung		ist	<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,	<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,	<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,		weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten		<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen		Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.	<input type="checkbox"/>	Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine		<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer		Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.	<input type="checkbox"/>	Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.
<input checked="" type="checkbox"/>	Die vorgenannte Körperschaft																												
<input type="checkbox"/>	Die Körperschaft																												
	Bezeichnung																												
	ist																												
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,																												
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,																												
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,																												
	weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten																												
	<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen																												
	Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.																												
<input type="checkbox"/>	Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG keine																												
	<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer																												
	Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.																												
<input type="checkbox"/>	Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.																												
B. Rechtsbehelfsbelehrung																													
Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Der Rechtsbehelf ist beim obengenannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat . Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.																													
Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz																													
KSt-Gem 3 - Freistellungsbescheid (Bescheid) OFD M/Nbg - 20/17000-8.98-15/273798 Juli 97																													

Freistellungsbescheide des Vereins „Kinderregenwald Deutschland e.V.“ (1990–2023)

Finanzamt Schweinfurt	Ort, Datum <u>97421 Schweinfurt, 01.10.97</u> Straße, Hausnummer <u>Friedenstr. 2</u> Briefanschrift Telefon <u>543-230</u> Telefax <u>215</u> Zimmer-Nr. <u>230</u>		
09721			
<table border="1" style="margin: auto;"> <tr><td style="text-align: center;">Steuernummer</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1 8 9 4 7 2 6 3</td></tr> </table>	Steuernummer	1 8 9 4 7 2 6 3	
Steuernummer			
1 8 9 4 7 2 6 3			
Kinderregenwald Deutschland e. V. z. Hd. Herrn Daniel Hub Auenstr. 50 97456 Dittelbrunn	<h2 style="text-align: center;">Freistellungsbescheid</h2> von der <input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input checked="" type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input checked="" type="checkbox"/> Vermögensteuer für das (die) Kalenderjahr(e) 199 <u>3</u> , 199 <u>4</u> , 199 <u>5</u>		
Zutreffendes ist <input checked="" type="checkbox"/> angekreuzt			
A. Feststellungen			
<input checked="" type="checkbox"/> Die vorgenannte Körperschaft <input type="checkbox"/> Die Körperschaft Bezeichnung ist <input checked="" type="checkbox"/> nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. <input checked="" type="checkbox"/> nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, <input checked="" type="checkbox"/> nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten <input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen <input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.			
<input type="checkbox"/> Die Befreiungen gelten nicht für folgende steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe: Bezeichnung Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG ergeben sich jedoch keine <input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.			
B. Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Der Rechtsbehelf ist beim obengenannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat . Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.			
Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz			
			
KSt-Gem 3 – Freistellungsbescheid OFD Mü/Nbg - 5/12000 - 11.96 - 15/2621			

Freistellungsbescheide des Vereins „Kinderregenwald Deutschland e.V.“ (1990–2023)

<p>Finanzamt für Körperschaften I</p> <p>Ordnungs-Nr. <u>1.1.2.7000/205/15085/8</u></p> <p style="font-size: small;">FA-Nr. Identifizierungs-Nr. PZ</p> <p>Bisherige Ordnungs-Nr., falls abweichend: _____</p> <p>Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben, 1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert, 2. wenn Sie erkennen, daß die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind (vgl. § 36 b Abs. 2 Satz 4, § 44 a Abs. 4 und 5, § 44 c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG –, § 38 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften – KAGG –). Dies gilt nicht in den Fällen der § 40 Nr. 2 und § 52 Abs. 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes – KStG –.</p>	<p>Schöneberger Str. 2-4 den 11. 1.</p> <p>10963 Berlin 1996</p> <p style="font-size: x-small;">freilassen für Eintragungen des Kreditinstituts</p>
<p>Bescheinigung</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 5px auto; width: 80%;"> <p><u>Kinderregenwald Deutschland e.V.</u> <u>c/o Daniel Hub</u> <u>Huenstr. 50</u> <u>97456 Dittelbrunn</u></p> </div>	
<p>Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit (in den Fällen des § 40 Nr. 2 und des § 52 Abs. 2 Nr. 2 KStG zu streichen.) vom <u>01.01.96</u> bis <u>31.12.98</u></p>	
<p>Der / Dem Nichtzutreffendes ist gestrichen!</p> <p>Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse</p> <p><u>Kinderregenwald Deutschland e.V.</u></p> <p><u>c/o Daniel Hub</u></p> <p>Geschäftsleitung</p> <p><u>Huenstr. 50</u></p> <p>Sitz</p> <p><u>97456 Dittelbrunn</u></p> <p>Gegenstand des Unternehmens oder Zweck der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse</p> <p><u>Förd. d. Umweltschutzes</u></p>	
<p>wird hiermit bescheinigt, daß Sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> § 44 a Abs. 4 EStG, <input checked="" type="checkbox"/> § 44 c Abs. 1 EStG, <input checked="" type="checkbox"/> § 44 c Abs. 2 EStG, <input checked="" type="checkbox"/> § 38 Abs. 2 und 2 KAAG, <input checked="" type="checkbox"/> § 40 Nr. 2 KStG, <input checked="" type="checkbox"/> § 52 Abs. 2 Nr. 2 KStG ist.</p> <p><input type="checkbox"/> daß die Voraussetzungen des <input checked="" type="checkbox"/> § 44 a Abs. 6 EStG vorliegen.</p>	
<p>Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.</p>	
<p>Vertretung In Auftrag </p>	
<p>NV 2 B Dez. 92 (3)</p>	<p>Mat. 5252.</p>

Finanzamt für Körperschaften I Steuernummer 605/5508	1000 Berlin 61, den <u>11. 1. 94</u> Schöneberger Straße 2 – 4 Postfach 110180 Telefon 2632 – 1 App. <u>566</u>
--	---

Kinderregenwald Deutschland e.V. c/o. Albert Jürgens Eisvogelweg 27 14169 Berlin	Freistellungsbescheid zur <input checked="" type="checkbox"/> Körperschaftsteuer <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer für das (die) Kalenderjahr(e) 199 <u>2</u> , 199___, 199___
--	--

Zutreffendes ist angekreuzt!

A. Feststellungen

<input checked="" type="checkbox"/>	Die obengenannte Körperschaft	Unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO 77
<input type="checkbox"/>	Die Körperschaft	
Bezeichnung		
ist		
<input checked="" type="checkbox"/>	nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,	
<input type="checkbox"/>	nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,	
<input type="checkbox"/>	nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,	
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten		
	<input checked="" type="checkbox"/> gemeinnützigen	<input type="checkbox"/> mildtätigen <input type="checkbox"/> kirchlichen
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.		
<input type="checkbox"/>	Die Befreiungen gelten nicht für folgende steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:	
Bezeichnung		
<input type="checkbox"/>	Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG, § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG ergeben sich jedoch keine	
	<input type="checkbox"/> Körperschaftsteuer	<input type="checkbox"/> Gewerbesteuer <input type="checkbox"/> Vermögensteuer
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.		

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
 Der Rechtsbehelf ist beim obengenannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen

AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStR = Einkommensteuer-Richtlinien,
 GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

Gem 2 - Freistellungsbescheid (Bescheid) - OFD Berlin - St41 - S2932 - 1/87 - 6.91 - 571/91 - 3000

06-07-1993 18:42 Kinderregenwald Dtl. e.V. *Handwritten: 29/12/92, 23.12.92*

Finanzamt für Körperschaften I 1000 Berlin 61, den

Steuernummer 605/5508

Schöneberger Straße 2 - 4
 Postfach 110180 Telefon 2632 - 1 App. 246

Freistellungsbescheid
 zur
 Körperschaftsteuer
 Gewerbesteuer
 Vermögensteuer

für das (die) Kalenderjahr(e)
 199 0, 199 1, 199

A. Feststellungen Zurechnendes ist angekreuzt!

Die obengenannte Körperschaft ist — Unter Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 Abs. 1 AO 77 —
 Die Körperschaft
 Bezeichnung

nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit,
 nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,
 nach § 3 Abs. 1 Nr. 12 VStG von der Vermögensteuer befreit,
 weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten
 gemeinnützigen mildtätigen kirchlichen
 Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Die Befreiungen gelten nicht für folgende steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe:
 Bezeichnung

Unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG,
 § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG und der Freigrenze nach § 8 Abs. 1 VStG ergeben sich jedoch keine
 Körperschaftsteuer Gewerbesteuer Vermögensteuer
 Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben.
 Der Rechtsbehelf ist beim obengenannten Finanzamt einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.
 Die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Ausgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen
AO = Abgabenordnung, KStG = Körperschaftsteuergesetz, EStG = Einkommensteuergesetz, GewStG = Gewerbesteuer-Gesetz, VStG = Vermögensteuergesetz

Finanzamt für Körperschaften

605/5508

Steuernummer/Geschäftszeichen
Bitte stets angeben!

Finanzamt für Körperschaften, Postfach 11 01 80, 1000 Berlin 11

Kinderregenwald Deutschland e.V.
c/o Albert Jörgens
Eisvogelweg 27

W-1000 Berlin 37

L	Ihre			☎ (030) 26 32-1		
	Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bearbeiter	Durchwahl	Zimmer	Datum
			Frau Thormann	26 32- 2 46	346	29.11.90
				Intern (986) 51		(* = Lohnsteuerstelle)
				App. wie vor		(** = Vollstreckungsstelle)

Ihr Schreiben vom 16.11.90

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vorläufig und befristet bis zum 31.12.91 bescheinige ich, daß die og. Körperschaft unter der o.b. Steuernummer beim Finanzamt für Körperschaften erfaßt ist und die Satzung in der vorliegenden Fassung vom 08.10.90 alle nach der Abgabenordnung geforderten satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt, die u.a. für die Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz vorliegen müssen.

Die Körperschaft verfolgt nach ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

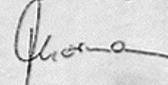
Diese vorläufige Bescheinigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung reichen Sie bitte bis zum 31.05.92 die Geschäftsberichte für 1990 und 1991 und ggf. erforderliche Steuererklärungen ein.

Bitte beachten Sie auch das beigelegte Merkblatt.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
Dr. Böckler

Beglaubigt




- 101292
- mit c. trop. stell
GASTEIGER

Sprechzeiten
Montag, Dienstag, Freitag
von 8 bis 14 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude:
Schöneberger Straße 2-4
1000 Berlin 61
Verkehrsverbindungen
S-Bahn Anhalter Bhf.
Autobus 24, 29

Lohnsteuerstelle:
Stresemannstraße 90-102, 1000 Berlin 61
Vollstreckungsstelle:
Dessauer Straße 28/29, 1000 Berlin 61

Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl
15 99-108	PostA Berlin	100 100 10
0500115300	Berliner Bank	100 200 00
0710003609	S:ix Berlin West	100 500 00